

**Bebauungsplan Nr. 1
"Hünxe-Dorf",
39. Änderung**

Artenschutzprüfung Stufe I

Auftraggeber:

Gemeinde Hünxe
Postfach 1163
46563 Hünxe

Auftragnehmer:

ENVIRONMENT

Planungsgemeinschaft Stadt und Umwelt
Heistermannstr. 1 - 46539 Dinslaken
T 02064 / 47 63 43- F 02064 / 47 63 47

Bearbeiter:
Veronika Mook

STAND: 18. JANUAR 2019

1 Anlass

Die Gemeinde Hünxe ändert den Bebauungsplan Nr. 1 "Hünxe-Dorf" in der 39. Änderung. Für den gesamten Geltungsbereich des ursprünglichen Bebauungsplanes Nr. 1 "Hünxe-Dorf" soll ermöglicht werden, dass die Vorgärten eingefriedet werden können.

Für die Errichtung von Einfriedungen wurden in den textlichen Festsetzungen des Ursprungsplanes unter Ziffer 6 folgende Festsetzungen getroffen: "Vorgartenflächen zwischen Straße und Vordergebäude erhalten keine Einfriedungen. [...] Sonstige Einfriedungen sind als Spriegelzäune oder lebende Hecken auszuführen. Andere Einfriedungen – insbesondere Betonpfähle – sind nicht zulässig."

Aus diesem Grund soll für die Einfriedung der Grundstücke im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 1 „Hünxe-Dorf“, welche von den o.g. Festsetzungen betroffen sind, folgende Festsetzungen neu getroffen werden: "Grundstückseinfriedungen innerhalb der nicht überbaubaren Vorgartenflächen sind ab einem Abstand von 3,00 m von der Straßenbegrenzungslinie bis zu einer Höhe von 1,50 m zulässig. Ab einem Abstand von 6,00 m zur Straßenbegrenzungslinie ist es zulässig, Einfriedungen bis zu einer Höhe von 2,00 m zu errichten. Alle Einfriedungen sind aus Holz, Holz-Polymer-Werkstoffen, als lebende Hecken oder als Metallzäune herzustellen. Dabei ist darauf zu achten, dass im Bereich der Einfriedungen der Vorgartenflächen, ein regelmäßiger Öffnungsanteil von mindestens 50 % erhalten bleibt."

Die geplanten Änderungen erfordern eine planungsrechtliche Sicherung im Rahmen einer verbindlichen Bauleitplanung. Durch die Änderung des Bebauungsplanes werden die überbaubaren Grundstücksflächen nicht erweitert. Eine Versiegelung über das bisher festgesetzte Maß hinaus findet nicht statt, da nach wie vor die festgesetzte GRZ einzuhalten ist. Auch ist zu berücksichtigen, dass durch die Anpassung keine Änderung gegenüber den bisher aufgrund der Festsetzungen schon zulässigen Nutzungen erfolgt. Die Änderungen beziehen sich auf die Vorgartenflächen, das heißt Grün- und Freiflächen sind, soweit sie keine baulichen Anlagen enthalten, nicht von dieser Regelung betroffen. Nähere Erläuterungen dazu enthalten die entsprechenden Kapitel der Begründung zur Änderung des Bebauungsplanes.

Das Planungsgebiet umfasst den zentralen Ortskern von Hünxe. Es ist heterogen von der Struktur der Bebauung. Dieses bezieht sich zum einen auf die unterschiedlichen Gebäude, das unterschiedliche Alter sowie die Art der Nutzungen. Eingestreut sind Grünflächen unterschiedlicher Größe, wobei der Friedhof im Norden den größten Grünbereich darstellt. Die Straßen sind teilweise baumbestanden. Die Vorgärten sind im Normalfall relativ klein und intensiv gestaltet. Die von der Anpassung betref-

fenen Bereiche sind entweder bereits versiegelt oder unterliegen einer intensiven gärtnerischen Nutzung.

Aufgrund der geringen Vorgartengröße sind im Normalfall keine größeren Gehölze möglich, das Vorhandensein kann aber nicht ganz ausgeschlossen werden. Hier handelt es sich aber überwiegend um gärtnerische, oft säulenartige Gehölze (meistens Nadelgehölze). Teilweise ist kein Vorgarten vorhanden. Bei größeren Gebäudekomplexen überwiegen niedrige Gehölze, Rasenflächen und befestigte Flächen. Punktuell ist das Vorhandensein älterer Gehölze nicht auszuschließen.

Das nachfolgende Luftbild zeigt den Raum.



Quelle: Kommunales Rechenzentrum Niederrhein (KRZN), GeoMedia Smart Client 2016

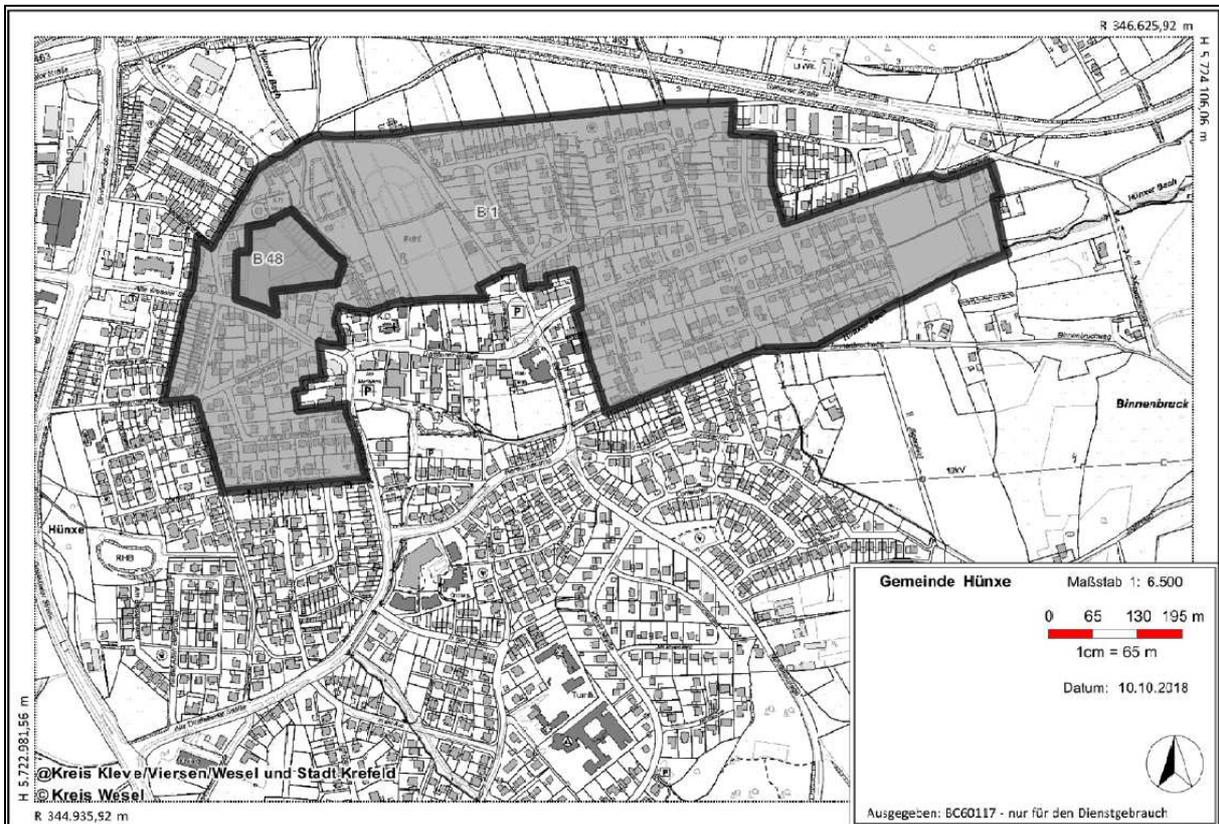
Die anschließenden Fotos (Quelle: Mook, 2018) dokumentieren den Raum.







Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes (Quelle: Gemeinde Hünxe 2018) ist der nachfolgenden Abbildung zu entnehmen.



Grundsätzlich ist im Bebauungsplanverfahren zu prüfen, ob artenschutzrechtliche Belange gemäß § 44 Absatz 1 BNatSchG betroffen sind. Das heißt, es ist zu betrachten, ob der Tatbestand der artenschutzrechtlich verbotenen Schädigung oder erheblichen Störung während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwintungs- und Wanderzeiten gemäß § 44 (1) i. V. m. (5) BNatSchG eintreten kann. Zudem ist zu prüfen ob erhebliche Störungen bzw. Schädigungen der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten eintreten können.

Die nachfolgenden Ausführungen orientieren sich an der Gemeinsamen Handlungsempfehlung des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 22.12.2010 „Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben“. Diese beruht auf der „Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz) des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen in der aktuellen Fassung

2 Methodik

In der Stufe I der Artenschutzprüfung wird auf der Grundlage der vorhandenen Daten sowie einer Einschätzung aufgrund örtlicher Kenntnisse eine Einstufung hinsichtlich der Betroffenheit von planungsrelevanten Arten beschrieben. Die Zugriffsverbote gelten für alle europarechtlich geschützten Arten. Dabei handelt es sich um die Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie und alle Vogelarten gemäß der europäischen Vogelschutzrichtlinie. In Nordrhein-Westfalen wurde eine Auswahl der planungsrelevanten Arten getroffen, die einzeln zu betrachten sind. Bei den übrigen Arten wird wegen ihrer Anpassungsfähigkeit und ihres guten Erhaltungszustandes bei vorhabensbedingten Auswirkungen davon ausgegangen, dass es keinen Verstoß gegen die Zugriffsverbote gibt. So ist für die sogenannten Allerweltsarten nicht von einer Störung, Tötung bzw. einem Verlust oder einer Schädigung der Fortpflanzungs- und Ruhestätten in dem Sinne auszugehen, dass es zu einer erheblichen Beeinträchtigung bzw. Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population kommt.

Zur Ermittlung der planungsrelevanten Arten schließen sich folgende Arbeitsschritte an:

- Ermittlung der potentiell vorkommenden planungsrelevanten Arten auf dem Messtischblatt 4306 Hünxe, 4. Quadrant. Da das Messtischblatt bis zum 18. Januar 2019 nicht abrufbar war, wurde hier auf eine vorliegende Version vom März 2018 zurückgegriffen.
- Eingrenzung des Artenspektrums anhand der im Plangebiet und im angrenzenden Raum vorkommenden Lebensraumtypen (Gärten und Gebäude),
- Datenabfrage beim Fundortkataster der LANUV,

- Eine Begehung am 29.11.2018 im Plangebiet zur Verifizierung der Einschätzung hinsichtlich der Artvorkommen.

Nachfolgend sind die im 4. Quadranten des Messtischblattes 4306 Hünxe potentiell vorkommenden Arten aufgeführt.

Planungsrelevante Arten des 4. Quadranten des Messtischblattes 4306 Hünxe, Auflistung der erweiterten Auswahl planungsrelevanter Arten in den Lebensraumtypen Kleingehölze, Säume, Gärten, Parkanlagen, Brachen, Gebäude, Stillgewässer sowie eine zusätzliche Auflistung vorhandener planungsrelevanter Arten außerhalb der gewählten Lebensraumtypen

Art wissenschaftlich	Deutscher Name	Status	Erhaltungszustand in NRW (ATL)	Kleingehölze	Gärten	Gebäude
Vögel						
Accipiter gentilis	Habicht	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G-	(FoRu), Na	Na	
Accipiter nisus	Sperber	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	(FoRu), Na	Na	
Acrocephalus scirpaceus	Teichrohrsänger	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G			
Alcedo atthis	Eisvogel	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G		(Na)	
Anas crecca	Krickente	Nachweis 'Rast/Wintervorkommen' ab 2000 vorhanden	G			
Anas strepera	Schnatterente	Nachweis 'Rast/Wintervorkommen' ab 2000 vorhanden	G			
Anthus trivialis	Baumpieper	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	FoRu		
Asio otus	Waldohreule	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	Na	Na	
Athene noctua	Steinkauz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G-	(FoRu)	(FoRu)	FoRu!
Buteo buteo	Mäusebussard	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	(FoRu)		
Cuculus canorus	Kuckuck	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U-	Na	(Na)	
Delichon urbicum	Mehlschwalbe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U		Na	FoRu!
Dendrocopos medius	Mittelspecht	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G			
Dryobates minor	Kleinspecht	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	Na	Na	
Dryocopus martius	Schwarzspecht	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	(Na)		
Falco tinnunculus	Turmfalke	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	(FoRu)	Na	FoRu!
Gallinago gallinago	Bekassine	Nachweis 'Rast/Wintervorkommen' ab 2000 vorhanden	G			
Hirundo rustica	Rauchschwalbe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	(Na)	Na	FoRu!
Locustella naevia	Feldschwirl	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	FoRu		
Lullula arborea	Heidelerche	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U			
Luscinia megarhynchos	Nachtigall	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	FoRu!	FoRu	
Passer montanus	Feldsperling	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	(Na)	Na	FoRu

Art wissenschaftlich	Deutscher Name	Status	Erhaltungszustand in NRW (ATL)	Kleingehölze	Gärten	Gebäude
Pernis apivorus	Wespenbussard	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	Na		
Phoenicurus phoenicurus	Gartenrotschwanz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	FoRu	FoRu	FoRu
Phylloscopus sibilatrix	Waldlaubsänger	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U			
Saxicola rubicola	Schwarzkehlchen	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	FoRu		
Scolopax rusticola	Waldschnepfe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	(FoRu)		
Strix aluco	Waldkauz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	Na	Na	FoRu!
Tringa ochropus	Waldwasserläufer	Nachweis 'Rast/Wintervorkommen' ab 2000 vorhanden	G			
Tyto alba	Schleiereule	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	Na	Na	FoRu!
Vanellus vanellus	Kiebitz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U-			
Vanellus vanellus	Kiebitz	Nachweis 'Rast/Wintervorkommen' ab 2000 vorhanden	U-			

Legende

ATL; atlantisch, G; Günstig. U; ungünstig/unzureichend, S; Ungünstig/Schlecht, +; sich verbessernd, -; sich verschlechternd,

FoRu - Fortpflanzung- und Ruhestätte (Vorkommen im Lebensraum) FoRu! - Fortpflanzung- und Ruhestätte (Hauptvorkommen im Lebensraum) (FoRu) - Fortpflanzung- und Ruhestätte (potenzielles Vorkommen im Lebensraum) Na - Nahrungshabitat (Vorkommen im Lebensraum) (Na) - Nahrungshabitat (potenzielles Vorkommen im Lebensraum)

Von den 31 Vogelarten ist für die 10 Arten Kiebitz, Waldwasserläufer, Waldschnepfe, Waldlaubsänger, Heidelerche, Mittelspecht, Schnatter- und Krickente, Bekassine sowie Teichrohrsänger das Vorkommen auszuschließen. Die für diese Arten erforderlichen Lebensräume sind nicht im Plangebiet und den umgebenden Bereichen vorhanden. Für vollständig gebäudebewohnende Arten wie Mehl- und Rauschwalbe, Schleiereule, Waldkauz und Feldsperling bieten die dort vorhandenen Gebäudetypen keine bevorzugten Stellen zum Nestbau. Da sich die Änderung ausschließlich auf die Einfriedigung der Vorgärten bezieht, können keine Maßnahmen an Gebäuden daraus resultieren, die artenschutzrelevant sind. Auch aus diesem Grund scheidet eine Betroffenheit gebäudebewohnender Arten aus.

Die Nahrungshabitate werden nicht verringert, da im Vorgartenbereich strukturarme und versiegelte Strukturen überwiegen. Die Eignung der übrigen Flächen als Jagd- und Nahrungsraum ist nicht beeinträchtigt, so dass ausreichend Flächen im Umfeld zur Verfügung stehen. Damit treten auch für Eisvogel, Waldohreule, Kuckuck, Klein- und Schwarzspecht und Wespenbussard die Zugriffsverbote nicht ein.

Weitergehend zu betrachten sind die Arten, für die in den Lebensraumtypen „Gärten und Kleingehölze“ Fortpflanzungs- und Ruhestätten bestehen könnten. Es handelt

sich um Habicht, Sperber, Baumpieper, Mäusebussard, Turmfalke, Feldschwirl, Nachtigall und Gartenrotschwanz, Schwarzkehlchen, Feldschwirl und Steinkauz.

Aufgrund der Größe und Struktur der Vorgärten, aber auch aufgrund des hohen Störpotentials ist nicht davon auszugehen, dass Arten wie Turmfalke, Habicht, Sperber und Mäusebussard auf diesen Flächen vorkommen. Dieses gilt auch für den Steinkauz.

Aufgrund der Strukturarmut und des hohen Störpotentials ist das Vorkommen von Nachtigall, Baumpieper und Feldschwirl auszuschließen. Der Gartenrotschwanz ist ursprünglich ein Gartenbewohner, benötigt aber größere Offenlandbereiche mit Gehölzstrukturen, die im Ortskern kaum noch zu finden ist. Insofern ist seine Anwesenheit in den eigentlichen Gartenbereichen nicht ganz auszuschließen, im Vorgarten aber eher unwahrscheinlich.

Mit der Errichtung der zulässigen Einfriedigungen ist hinsichtlich der artenschutzrechtlich relevanten Aspekte (Entfernung von Gehölzen, Veränderung von Gebäuden) keine relevante Änderung zu erwarten.

Damit können im Normalfall die Zugriffsverbote gemäß BNatSchG für die hier für das MTB benannten Vogelarten nicht eintreten.

Das Messtischblatt weist keine Vorkommen von Fledermäusen auf. Theoretisch wäre ein Vorkommen folgender Arten mit Gebäude- und Gehölzbezug denkbar (www.saeugetieratlas-nrw.lwl.org):

- Zwergfledermaus, Nachweis bis 2012
- Raufhautfledermaus, Nachweis 2009
- Wasserfledermaus, Nachweis 2009
- Großer Abendsegler, Nachweis 2009
- Kleiner Abendsegler, Nachweis 2009
- Fransenfeldermaus, Nachweis 2009
- Breitflügelfledermaus, Nachweis 2011

Mit der Zulässigkeit der Einfriedigungen werden hier keine Änderungen hinsichtlich der Gehölzstrukturen und der Gebäude erfolgen, so dass nicht mit dem Eintritt der Zugriffsverbote zu rechnen ist.

3 Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen / CEF-Maßnahmen

Grundsätzlich sind Schutz von Fledermäusen und Brutvögeln und somit zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Konflikte sind die folgenden Fristen einzuhalten und die hier aufgeführten Artenschutzmaßnahmen umzusetzen:

- Alle Fällungen und Rodungsarbeiten sind außerhalb der Brut- und Setzzeiten durchzuführen, die vom 01. März bis zum 30. September dauern (§ 39 Abs.5 Nr.2 BNatSchG 2009). Kann diese Frist nicht eingehalten werden, ist, wenn ein Besatz nicht ausgeschlossen werden kann, der zur Fällung vorgesehene Gehölzbestand des Grundstücks vor Beginn der Fällungsarbeiten erneut durch einen ökologischen Fachgutachter zu kontrollieren.
- Sollten bei der Durchführung von Baumaßnahmen, Vogelfunde oder Fledermausfunde festgestellt werden, ist die Untere Naturschutzbehörde zu informieren. die dann über das weitere Vorgehen entscheidet. Gefundene Fledermäuse und Vögel sind aus der Gefahrensituation zu bergen und sofort an geeigneter Stelle freizulassen. Hilflose und/oder verletzte Fledermäuse sind der nächstgelegenen Fledermausauffangstation zu übergeben. Entsprechend analog ist bei hilflosen und/oder verletzten Vögeln zu agieren.
- Der Verlust von Fledermausquartieren ist in Absprache mit der zuständigen Behörde durch das fachgerechte Anbringen geeigneter Fledermauskästen an geeigneter Stelle (möglichst mit räumlichem Bezug zum Eingriff) in ausreichender Anzahl auszugleichen (zzgl. jeweils eines Ablenkungskastens für Höhlenbrüter, wie z. B. Meisen).
- Der Verlust von Nistmöglichkeiten für planungsrelevante Vogelarten ist in Absprache mit der zuständigen Behörde durch das fachgerechte Anbringen geeigneter Kästen an geeigneter Stelle (möglichst mit räumlichem Bezug zum Eingriff) in ausreichender Anzahl auszugleichen.

4 Fazit

Für die im Bereich des Messtischblattes MTB 4306 Hünxe (4. Quadrant) vorkommenden Arten, die in der Liste aufgeführt worden sind, treten die Zugriffsverbote gemäß BNatSchG nicht ein. Dieses wurde bezogen auf die potentiell vorkommenden planungsrelevanten Arten belegt. Auch für die potentiell vorkommenden, gebäudebewohnenden Fledermausarten wurde belegt, dass die Zugriffsverbote nicht eintreten.